

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7192

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7192 vom 25.06.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2025 -
[BKK Landesverband Bayern \(DEBYLT000D\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2025 -
[Deutscher Gewerkschaftsbund \(DGB\) Bezirk Bayern \(DEBYLT035E\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2025 -
[Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. \(DEBYLT0297\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2025 -
[Sozialverband VdK Bayern e.V. \(DEBYLT0147\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2025 -
[BKK Landesverband Bayern \(DEBYLT000D\)](#)
7. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 02.07.2025
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8396 des SO vom 09.10.2025
9. Beschluss des Plenums 19/8507 vom 16.10.2025
10. Plenarprotokoll Nr. 60 vom 16.10.2025
11. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.10.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

A) Problem

Der Industriestandort Schweinfurt steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, mit einem „Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt“ die Unternehmen aus der Region Schweinfurt sowie Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen zu stärken.

B) Lösung

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bislang sechs Senaten zusammensetzt.

Durch eine Verlagerung von weiteren drei Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt sollen die Zweigstelle aufgewertet und der Wirtschaftsstandort Schweinfurt gestärkt werden.

Zu diesem Zweck wird das Bayerische Sozialgerichts-Ausführungsgesetz (AGSGG) geändert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Kosten der Verlagerung für den Freistaat Bayern, insbesondere die Mehrbedarfe für Räumlichkeiten bzw. Umbaumaßnahmen, können derzeit noch nicht beziffert werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Den Kommunen, der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die Verlagerung von Senaten nach Schweinfurt dagegen keinerlei Kosten. Die lokale Wirtschaft in Schweinfurt dürfte von dem zusätzlichen Gerichtspersonal und dem zunehmenden Verhandlungsbetrieb der Zweigstelle profitieren.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. November 2025] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Industriestandort Schweinfurt steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, mit einem „Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt“ die Unternehmen aus der Region Schweinfurt sowie Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen zu stärken.

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bisher sechs Senaten zusammensetzt.

Durch eine Verlagerung von weiteren Teilen des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt sollen die Zweigstelle aufgewertet und der Wirtschaftsstandort Schweinfurt gestärkt werden. Hierdurch werden Arbeitsplätze für richterliches und nicht-richterliches Personal am Standort Schweinfurt geschaffen.

Die Verlagerung von drei weiteren Senaten ist aus räumlichen und personellen Gründen nicht zu einem einheitlichen Stichtag möglich. Daher kommt nur eine gestaffelte Verlagerung in zwei Umsetzungsstufen in Betracht. In der ersten Umsetzungsstufe wird ein siebter Senat in Schweinfurt zum 1. November 2025 seine Tätigkeit aufnehmen. In der zweiten Umsetzungsstufe zum 1. November 2027 wird die Zweigstelle um einen achten und neunten Senat erweitert.

B) Besonderer Teil**Zu § 1**

§ 1 sieht als erste Umsetzungsstufe vor, dass die Anzahl an Senaten der Zweigstelle zum 1. November 2025 von sechs auf sieben erhöht wird.

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen zur Verlagerung eines siebten Senats nach Schweinfurt werden aktuell bereits vorgenommen. Damit kann zum 1. November 2025 ein siebter Senat nach Schweinfurt umgesetzt werden. Das hierfür notwendige Personal (drei Richterinnen bzw. Richter sowie eine Geschäftsstellenkraft) steht bis dahin zur Verfügung.

Zu § 2

§ 2 verwirklicht die zweite Umsetzungsstufe mit der Aufstockung der Anzahl an Senaten von sieben auf neun zum 1. November 2027.

Für die Verlagerung eines achten und neunten Senats stehen im aktuellen Gerichtsgebäude derzeit keine ausreichenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Die erforderlichen Büroräume und ein zusätzlicher Sitzungssaal sollen bis zum 1. November 2027 geschaffen werden. Die baulichen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die notwendigen personellen Umsetzungen nach Schweinfurt sollen sozialverträglich erfolgen. Bis 1. November 2027 wird eine hinreichende Anzahl an Stellen für Senatsvorsitze, Berichterstatter und nichtrichterliches Personal frei werden, um diese Stellen mit Bewerbenden für den Standort Schweinfurt zu besetzen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. § 1 tritt am 1. November 2025 in Kraft. § 2 tritt am 1. November 2027 in Kraft.

KVB • 80684 München
 Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit
 und Soziales
 Referat A5
 80792 München

Dr. med. Christian Pfeiffer
 Vorsitzender des Vorstandes
 Ansprechpartner/in: Herr Jörg Himbert
 Telefon: 089 57093-2130
 Telefax: 089 57093-2125
 E-Mail: Jörg.Himbert@KVB.de

Elsenheimerstraße 39
 80687 München

4. Juni 2025

Verlagerung von drei weiteren Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts von München nach Schweinfurt – Verbandsanhörung

Ihr Schreiben vom 22.05.2025, Ihr Zeichen: A5/0811.12-1/8

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) stellt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München (§ 1 Abs. 3 Satzung KVB) die vertragsärztliche Versorgung der gesetzlich Versicherten im Freistaat Bayern sicher. In dieser Funktion ist sie regelmäßig in gerichtlichen Auseinandersetzungen Verfahrensbeteiligte, sei es als Beklagte, Klägerin oder Beigeladene, insbesondere auch am Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG) in München.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle der KVB mit Dienstsitz in München nehmen als Prozessbevollmächtigte der KVB regelmäßig Erörterungs- und Verhandlungstermine vor verschiedenen Senaten des BayLSG wahr. Neben Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Krankenversicherungsrechts (derzeit 4. und 5. Senat), gab es in der Vergangenheit u.a. auch Verfahren aus dem Bereich der Rentenversicherung (derzeit 6. Senat). Der Schwerpunkt der am Bayerischen Landessozialgericht anhängigen Verfahren, an denen die KVB beteiligt ist (aktuell ca. 140 laufende Verfahren), wird jedoch von dem für das Vertragsarztrecht zuständigen Senat (derzeit 12. Senat) verhandelt.

Aus organisatorischen und logistischen Gründen, insb. aber auch unter dem Aspekt der medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten in Bayern wäre es aus unserer Sicht sehr zu begrüßen, wenn jedenfalls die Verfahren des Vertragsarztrechts weiterhin in München verhandelt würden und der 12. Senat des BayLSG nicht nach Schweinfurt verlagert wird.

Gerade in Bezug auf die ambulante ärztliche Versorgung der bayerischen GKV-Patienten erscheint der Verbleib des für das Vertragsarztrecht zuständigen Senats in München wichtig. Diese ambulante medizinische Versorgung erfolgt durch unsere mehr als 30.000 Mitglieder. Der weitaus größere Teil

unserer Mitglieder ist in den südlichen Regierungsbezirken (Schwaben, Oberbayern, Niederbayern) tätig. Müssten diese Mitglieder zukünftig nach Schweinfurt fahren (statt nach München), um ihren Anspruch auf rechtliches Gehör geltend zu machen, wäre der Zeitraum, in dem diese nicht zur Versorgung behandlungsbedürftiger Patienten in den Praxen zur Verfügung stehen, aufgrund höherer Fahrzeiten in Summe betrachtet wohl erheblich höher. Unter dem Aspekt der sich bereits aktuell sukzessive verstärkenden Versorgungsdefizite – gerade auch in den südlichen Regierungsbezirken – würde eine Verlagerung im Vergleich zum Status quo aus unserer Sicht zu längeren Vakanzen in den Arztpraxen und damit zu Versorgungsengpässen führen (die in der Gesamtschau zahlenmäßig nicht dadurch kompensiert werden können, dass Ärzte, die in den nördlichen Regierungsbezirken tätig sind, durch eine kürzere Anreise etwas mehr Zeit zur Verfügung hätten, da in den Regierungsbezirken Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken und der Oberpfalz derzeit insg. lediglich ca. 38% der bayerischen Vertragsärzte tätig sind). Eine mit der Verlagerung des 12. Senats nach Schweinfurt einhergehende Verknappung der Ressource Arzt ist u.E. daher auch aus gesamtgesellschaftlichen Gründen weder erstrebenswert noch akzeptabel.

In Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken nach der Konzeption des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zudem Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten als ehrenamtliche Richter mit (§§ 31 Abs. 2, 35 Abs. 1 SGG). In einer Vielzahl der anhängigen Verfahren ist deren fachliche Expertise sehr wichtig, einerseits für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter, andererseits aber auch in Richtung unserer Mitglieder, welche Maßnahmen der KVB bzw. der gemeinsamen Selbstverwaltung (insbes. aus den Bereichen Zulassungswesen und Wirtschaftlichkeitsprüfung) beklagt haben und den Rechtsweg beschreiten. Aktuell haben sich über 100 Mitglieder der KVB bereit erklärt, dieses wichtige Ehrenamt zu übernehmen. Über die Jahre hinweg ist es bedeutend schwieriger geworden, Ärztinnen und Ärzte zu finden, die neben ihrem sehr fordernden Arbeitsalltag bereit sind, die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter aus rein ideellen Gründen zu übernehmen (und damit in aller Regel ein nicht unerhebliches finanzielles „Opfer“ erbringen, da keine adäquate finanzielle Kompensation der temporären Praxisschließung erfolgt).

Eine Verlagerung des 12. Senats von der verkehrstechnisch mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut aus allen Orten Bayerns zu erreichenden Landeshauptstadt München nach Schweinfurt, das bedeutend weniger zentral und nur mit einem erheblich größeren Zeitaufwand zu erreichen ist, könnte die Bereitschaft unserer Mitglieder, zukünftig als ehrenamtliche Richter am BayLSG tätig zu werden, erheblich beeinträchtigen. Es bereitet uns große Sorge, mit einem Standort Schweinfurt zukünftig Ärztinnen und Ärzte in ausreichender Zahl davon überzeugen zu können, diese Tätigkeit – unter den veränderten örtlichen Gegebenheiten – zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, von einer Verlagerung des für das Vertragsarztrecht tätigen (derzeit 12.) Senats des BayLSG nach Schweinfurt abzusehen.

Freundliche Grüße



Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes

Stellungnahme



**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

nur per Mail an:
Referat-A5@stmas.bayern.de

Stellungnahme des DGB Bayern zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

11. Juni 2025

Verlagerung von drei weiteren Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts von München nach Schweinfurt (A5/0811.12-1/8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung.

Wie bereits bei ähnlichen Vorhaben in der Vergangenheit, etwa im Rahmen der „Heimatstrategie“, erkennt der DGB Bayern an, dass Behördenverlagerungen grundsätzlich einen gewissen strukturpolitischen Effekt haben können. Sie können stabilisierend auf den Arbeitsmarkt wirken, die kommunalen Finanzen durch die Einkommenssteueranteile stärken und Kaufkraft in die Kommune bringen.

Im Falle der Verlagerung von drei weiteren Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts von München nach Schweinfurt darf die Wirkung aber nicht überschätzt werden. Die mit der Maßnahme verbundenen (vergleichsweise geringen) Arbeitsplätze können den potenziellen Verlust tausender Industriearbeitsplätze in Schweinfurt nicht kompensieren. Um dies zu vermeiden, sind mitunter verstärkte regional- und strukturpolitische Konzepte unter Arbeitnehmerbeteiligung zu entwickeln und umzusetzen.

Dennoch ist der Aufbau dauerhafter, sicherer Verwaltungsarbeitsplätze für eine Industriestadt wie Schweinfurt nicht ohne Bedeutung.

Wesentlich sind bei derlei Maßnahmen für den DGB Bayern immer auch die Wahrung und Berücksichtigung der Belange der Beschäftigten. Sozialverträgliche Lösungen müssen hier im Vordergrund stehen.

Der zuständige Personalrat muss zu dem Thema der (schrittweisen) Verlagerung rechtzeitig und umfassend beteiligt werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass niemand gegen seinen ausdrücklichen Willen versetzt wird und sozialverträgliche Lösungen, für die von der sukzessiven Verlagerung betroffenen

Astrid Backmann
Abteilungsleiterin
ÖD/Beamte und Gesundheit
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Bayern
Neumarkter Str. 22
81673 München
Telefon: 089 51700-218
Mobil: 0151-42643450

astrid.backmann@dgb.de
www.bayern.dgb.de

Beschäftigten - ohne Beeinträchtigungen ihres beruflichen Werdegangs - gefunden werden. Qualifizierte Strukturen müssen vor Ort rechtzeitig aufgebaut werden. Einvernehmliche und freiwillige Personalentscheidungen sind dabei der Schlüssel für eine gelingende Umsetzung.

Da anhängige Verfahren weiterhin in München bearbeitet werden und nur neue Verfahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung nach Schweinfurt wandern, entsteht eine Übergangsphase mit doppelter Standortstruktur. Um personelle Engpässe oder organisatorische Reibungsverluste zu vermeiden, müssen entsprechende Ressourcen eingeplant werden – auch übergangsweise.

Wenn ab 01.11.2025 der erste Schritt der Verlagerung stattfinden soll, dann müssen die Strukturen in dem Umfang vorhanden sein, wie Angelegenheiten rechtshängig werden. Dies betrifft neben den Richterinnen und Richtern auch das nicht richterliche Personal sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Die Verlagerung ist mit erheblichen Zusatzkosten verbunden: für Räumlichkeiten, Umstrukturierungen, Dienstreisen, Beteiligungskosten und Aufbauarbeit. Diese Kosten müssen frühzeitig transparent gemacht und realistisch in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden

Für weitere Fragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Backmann



BBSB e.V. · Arnulfstraße 22 · 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Per E-Mail an Referat-A5@stmas.bayern.de

Bayerischer Blinden-
und Sehbehindertenbund
e.V. (BBSB)

Landesgeschäftsstelle
Arnulfstraße 22
80335 München
Tel. 089 55988-0
Fax 089 55988-266
info@bbsb.org
www.bbsb.org

München, 13.06.2025

**Verlagerung von drei weiteren Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts von München nach Schweinfurt - Verbandsanhörung
Ihr Zeichen: A5/0811.12-1/8**

Sehr geehrte Frau Barthelmäus,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BBSB e. V. vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen der rund 100.000 blinden, sehbehinderten und zusätzlich gehandikapten Menschen in Bayern sowie von Personen, deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann.

Wir sehen die vorgeschlagene Verlagerung von drei weiteren Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts von München nach Schweinfurt kritisch.

1. Das Ziel, die Stadt Schweinfurt zu stärken ist dabei grundsätzlich zu begrüßen. Alleine das Mittel der Verlagerung von drei Senaten erscheint nicht geeignet, dieses Ziel nennenswert zu fördern. Die Steigerung an Kaufkraft durch Fachkräfte und Publikumsverkehr durch eine so begrenzte Zahl an Beamtinnen und Beamten bzw. angestelltem Personal dürfte sich sehr in Grenzen halten, falls diese überhaupt nachweisbar wäre – gerade im Vergleich zum Wegfall von tausenden Industrie-Arbeitsplätzen.
2. Die Zahlen, die uns der Fachverband der Sozialrichterinnen und Sozialrichter im Bayerischen Richterverein e. V. zur Verfügung stellte, lassen dagegen erhebliche Nachteile für blinde und sehbehinderte Menschen, aber auch mobilitätseingeschränkte Menschen insgesamt befürchten. Wenn zirka 30 Prozent der Verfahren in Bayern einer unproportional hohen Zahl an Senaten in

Geschäftskonto

HypoVereinsbank

IBAN DE47 7002 0270 0000 7583 20

BIC HYVEDEMMXXX

Spendenkonto

SozialBank

IBAN DE98 3702 0500 0007 8317 00

BIC BFSWDE33XXX

St.-Nr. 143/211/00164

Amtsgericht München: VR 3193

Mitglied im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.



Bayerischer Blinden-
und Sehbehindertenbund
e.V. (BBSB)

Schweinfurt (45 Prozent) gegenüberstehen, kommt es entweder zu massiv ungleich verteilter Arbeitslast oder der Notwendigkeit einer Verlagerung der zugeordneten Fälle.

-
3. Die Verkehrsanbindung von Schweinfurt ist gegenüber derer von München wesentlich schlechter. Ein Blick in die Liste der von Schweinfurt direkt erreichbaren Ziele etwa mit der Bahn veranschaulicht dies sehr praktisch. Umstiege müssen dagegen aufwendig geplant und angemeldet werden. Für viele Personen wird eine aufwendige Reise ohne Assistenz so überhaupt nicht möglich sein. Wenn mehr Fälle in Schweinfurt verhandelt werden, müssen trotz Anwaltszwang immer mehr Menschen mit Mobilitätseinschränkung den skizzierten aufwendigen Weg auf sich nehmen, um Rechtsschutz zu suchen – sei es, um am Verfahren persönlich teilzunehmen, sei es, um als Zeuge / Zeugin vernommen zu werden.

Wir bitten Sie, diese Entscheidung nochmals wohlwollend zu überdenken und ggf. andere, geeignete Mittel zur Förderung der Stadt Schweinfurt zu ergreifen.

—
Für Ihre Rückfragen oder ein Gespräch zum Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

Lobbyregister: Wir sind im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Unsere Lobbyregister-ID lautet DEBYLT0297.

Freundliche Grüße

Gez.
Steffen Erzgraber
Landesgeschäftsführer
Verbands- und Sozialpolitik

Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Bayern

Zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen
Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

unabhängig. solidarisch. stark.



Vorbemerkung

Der Sozialverband VdK Bayern e.V. mit seinen aktuell rund 830.000 Mitgliedern vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, Rentnerinnen und Rentnern, pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, Patientinnen und Patienten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen wie Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Sozialem Entschädigungsrecht, von Unfallverletzten, Kriegs- und Wehrdienstopfern, deren Angehörigen und Hinterbliebenen sowie aller Sozialversicherten.

Mit einem breiten Angebot von 69 Kreisgeschäftsstellen in ganz Bayern, sieben Bezirksgeschäftsstellen und einer Landesgeschäftsstelle helfen wir unseren Mitgliedern u.a. in sozialrechtlichen Fragestellungen weiter und vertreten sie in den Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit. Dabei werden mehr als 20 Prozent aller Klageverfahren an Sozialgerichten in Bayern vom VdK vertreten.

2024 haben wir unsere Mitglieder so in mehr als 380.000 sozialrechtlichen Fällen beraten, dabei rund 112.000 Anträge für sie gestellt und mehr als 37.000 Widersprüche gegenüber den Sozialbehörden erhoben. Des Weiteren hat der Sozialverband VdK Bayern e.V. für seine Mitglieder mehr als 9.900 Klagen an den bayerischen Sozialgerichten erhoben und mehr als 200 Berufungen eingelegt. Die bisherigen Rechtsschutzzahlen im Jahr 2025 weisen auf eine weitere deutliche Steigerung dieser – gegenüber 2023 bereits deutlich erhöhten – Zahlen hin.

Seit seiner Gründung vor 78 Jahren unterstützt der VdK seine Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden und vor den Gerichten der Sozial- und (Verwaltungs)gerichtsbarkeit und hat sich in diesem Zeitraum eine intensive Kenntnis der sozialrechtlichen, verfahrensrechtlichen und prozessualen Materie als auch Reputation bei den Verfahrens- und Prozessbeteiligten und seinen Mitgliedern erarbeitet. Hinzu kommt unser tiefgehendes Wissen um den betroffenen und von uns vertretenen Personenkreis, bei dem es sich sehr häufig um höchst vulnerable Bürgerinnen und Bürger handelt. Viele Betroffene sind krank, erwerbsgemindert, schwerbehindert oder pflegebedürftig. Sie befinden sich darüber hinaus oftmals in existenziellen Schwierigkeiten.

Diese Bürgerinnen und Bürger erwarten und vertrauen darauf, dass sie ihre Anliegen vor Gericht selbst vorbringen können und diese sozial gerecht beurteilt werden. Dies ist zugleich ein wesentliches Prinzip der eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland. Die ausführliche und adäquate Gewährung des rechtlichen Gehörs in der Sozialgerichtsbarkeit trägt dabei erheblich zur Akzeptanz der Entscheidungen dieses Fachgerichtszweigs bei.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Bayern e.V. darf dieses Prinzip weder eingeschränkt noch aufgehoben werden. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass alle Betroffenen uneingeschränkten, gleichberechtigten und niederschweligen Zugang zu den Gerichten und den Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit erhalten und ihre ihnen gesetzlich zugestandenen Rechte auch tatsächlich geltend machen können. Dies ist ein wichtiger Bestandteil der Sicherung des sozialen Friedens in unserem Land.

Zum Gesetzentwurf

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung den Industriestandort Schweinfurt zu stärken und zusätzlich zu den bislang sechs von zwanzig bayerischen Senaten der Zweigstelle Schweinfurt des Bayerischen Landessozialgerichts in München weitere drei Senate zu dann insgesamt neun von zwanzig bayerischen Senaten nach Schweinfurt zu verlagern.

Die Verlagerung soll in zwei Etappen erfolgen:

In einer ersten Etappe soll zum 1. November 2025 ein weiterer Senat zu dann sieben von zwanzig Senaten nach Schweinfurt verlagert werden. Die baulichen Umbaumaßnahmen hierzu in Schweinfurt laufen bereits.

In einer zweiten Etappe zum 1. November 2027 sollen dann zwei weitere Senate zu dann neun von zwanzig Senaten nach Schweinfurt verlagert werden. Die notwendigen baulichen Umbaumaßnahmen für die erforderlichen Büroräume und einen zusätzlichen Sitzungssaal in Schweinfurt stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Bereits 1994 verfolgte die bayerische Staatsregierung u.a. mit der Teilverlagerung des Landessozialgerichts das Ziel, konjunkturelle und strukturelle Probleme in der Region Schweinfurt zu bewältigen. Laut Verlautbarung der Staatsregierung vom 14. Juni 1994 erklärte Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber: „Mein Ziel ist, dass aus Schweinfurt, das als Symbol der Krise gilt, eine Modellregion für einen gelungenen Strukturwandel wird.“

Rund 30 Jahre später soll nun ein neuer „Acht-Punkte-Plan“ aus direkten Unternehmenshilfen, dem Aufbau langfristiger Infrastruktur und gezielter struktureller Unterstützung den Industriestandort Schweinfurt erneut stärken. Laut Verlautbarung der Staatsregierung vom 20. Dezember 2024 erklärte Ministerpräsident Dr. Markus Söder: „Unser Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt umfasst unter anderem 10 Mio. Euro Regionalfördermittel für kleine und mittlere Unternehmen, 20 Mio. Euro Technologie- und Transformationsförderung für Großunternehmen, 10 Mio. Euro für die Konversion ehem. militärischer Liegenschaften Ledward Barracks, 5 Mio. Euro für Start-Up Förderung, 7 Mio. Euro für den Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur und 5 Mio. Euro für die Fortsetzung der Fraunhofer-Arbeitsgruppe KI-Now. Außerdem verlagern wir drei weitere Senate des Landessozialgerichts nach Schweinfurt und stärken damit langfristig den Behördenstandort.“

Auch aus Sicht des Sozialverbands VdK Bayern e.V. ist es selbstverständlich zu begrüßen, dass die Bayerische Staatsregierung der unterfränkischen Region am Standort Schweinfurt mit umfänglichen Finanzierungsinvestitionen zu Hilfe kommen will. Damit lassen sich hoffentlich sowohl der Standort als auch die Beschäftigung dort nachhaltig sichern und Wachstum generieren.

Die Stärkung des Behördenstandorts durch die Verlagerung weiterer Senate des Landessozialgerichts begegnet aus unserer Sicht in der Abwägung und im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Rechtsschutzbedürfnis bayerischer Bürgerinnen und Bürger in Berufungs- und Beschwerdeverfahren allerdings tiefgreifenden Bedenken.

Bislang werden am Landessozialgericht in München die Verfahren der Sozialgerichte aus Südbayern, und damit von etwa 70 Prozent der bayerischen Bevölkerung, und in der Zweigstelle des Landessozialgerichts in Schweinfurt die Verfahren der Sozialgerichte aus Nordbayern bzw. Franken, und damit von etwa 30 Prozent der bayerischen Bevölkerung, erledigt. Ein Drittel der eingelagerten Berufungen zum Landessozialgericht stammt dabei aus Franken. Die bestehende Geschäftsverteilung der Senate in München und in Schweinfurt berücksichtigt die regionale Verteilung und Zuordnung der Klägerinnen und Kläger sowie Beschwerdeführerinnen und -führer der zuletzt im Jahr 2023 mehr als 3.300 neu eingegangenen Berufungs- und Beschwerdeverfahren bislang größtenteils ausgewogen und angemessen, so dass die Bürgernähe dieser Fachjustiz gewährleistet ist.

Mit einer weiteren Verlagerung von Landessozialgerichtssenaten wird diese ausgewogene Zuordnung nunmehr zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger aufgehoben.

Zudem ist fraglich, ob die „Zweigstelle Schweinfurt“ also solche noch bezeichnet werden und die Festlegung des Sitzes des Bayerischen Landessozialgerichts in München rechtlich bestehen kann, wenn sich annähernd die Hälfte der Senate nicht am Sitz München befindet.

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Mit der Verlagerung eines weiteren, dann siebten von zwanzig Senaten des bayerischen Landessozialgerichts in die Zweigstelle Schweinfurt werden bereits länger bestehende Planungen und eine politische Strategie zur Aufwertung des Gerichtsstandorts Schweinfurt umgesetzt. Im Ergebnis werden damit ein Münchener Senat mit drei Berufsrichterinnen und Berufsrichter und eine Geschäftsstellenkraft nach Schweinfurt verlagert.

Nachdem dahingehend bereits seit einiger Zeit ein erhöhter Flächen- und Personalbedarf festgestellt worden war und der Umbau und die Integration des Nachbargebäudes der Zweigstelle Schweinfurt bereits in die Wege geleitet worden sind, lässt sich dies aus Sicht des Sozialverbands VdK Bayern bereits als akzeptabler aber auch völlig ausreichender Kompromiss zur Stärkung des Behördenstandorts Schweinfurt hinnehmen.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Mit der Verlagerung zweier weiterer, dann neun von zwanzig Senaten des bayerischen Landessozialgerichts, in die Zweigstelle Schweinfurt, mit der sechs weitere Berufsrichterinnen und Berufsrichter und zwei weitere Geschäftsstellenkräfte ab 2027 nach Schweinfurt umgesiedelt werden sollen, sind die Auswirkungen für die Betroffenen allerdings nicht mehr hinnehmbar.

Nachdem, gemessen am 30 Prozent-Anteil der Streitigkeiten fränkischer Bürgerinnen und Bürger an allen Verfahren, derzeit die Zahl der sechs Senate dem regionalen Anteil der Eingänge aus Ober-, Unter- und Mittelfranken etwa entspricht, wird eine Erhöhung der Senatezahl an der Zweigstelle Schweinfurt dazu führen müssen, dass Berufungen aus Südbayern nach Schweinfurt verschoben werden müssen. Andernfalls müssten eine ungleiche Belastung der Senate und längere Verfahrenszeiten für die Betroffenen hingenommen werden, was ebenfalls nicht zu akzeptieren ist. Auch eine Behandlung aller Eingänge aus der Oberpfalz in der Zweigstelle Schweinfurt reicht nach den in der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnissen nicht aus, die neu notwendige zahlenmäßige Verfahrensverteilung sicherzustellen.

Die Folge davon ist, dass Klägerinnen und Kläger sowie Beschwerdeführerinnen und -führer aus Südbayern und der Oberpfalz statt in das nähergelegene München nach Schweinfurt zur Verhandlung anreisen müss(t)en.

Der Sozialverband VdK Bayern möchte hier ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen, dass der Großteil der Klägerschaft in eigener Angelegenheit in der Sozialgerichtsbarkeit Menschen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen, behindert, schwerbehindert, chronisch krank oder pflegebedürftig ist, und häufig über keine großen finanziellen Mittel verfügt. Die Verlagerung ihres Verfahrens von München nach Schweinfurt wird für sie nicht nur einen längeren und strapaziöseren Anreiseweg, sondern auch eine teurere Anreise sowohl bei Anreise mit der Bahn als auch mit dem PKW bedeuten.

Insofern ist die Kostenangabe im Gesetzentwurf unter D), nämlich dass Bürgerinnen und Bürgern keinerlei Kosten durch die Verlagerung entstehen würden, unzutreffend.

Für einen Gerichtsverhandlungstermin, beispielsweise am 3. November 2025 um 10 Uhr in Schweinfurt, wäre eine Anreise aus z.B. Bad Reichenhall am selben Tag mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich und würde eine Vorübernachtung erfordern. Die früheste einfache Fahrt von Bad Reichenhall nach Schweinfurt kostet lt. Bahnauskunft und Buchungsanfrage am 11.06.2025 beispielsweise am 3. November 2025 um 5:26 Uhr mit Ankunft um 10:23 Uhr

28,99 Euro bei einer Fahrtzeit von mindestens 4:57 Stunden und drei Umstiegen (samt wohlwollender Unterstellung barrierefreier Bahnnetze (was für viele Verbindungen in Bayern bislang nicht zutrifft)) und wäre nicht zeitgerecht. Die gleiche Abfrage für die Strecke Bad Reichenhall – München ergibt drei zeitlich passende Verbindungen zu einem Preis von 21,99 Euro bei einer Fahrtzeit von maximal 2:08 Stunden und regelhaft einem Umstieg.

Ein weiterer Vergleich der Anreise z.B. aus Schwandorf ergibt ein ähnliches Bild. Für einen Gerichtsverhandlungstermin beispielsweise am 3. November 2025 um 10 Uhr in Schweinfurt ergeben sich aus Schwandorf drei zeitlich passende Bahnverbindungen von 5:33 bis 6:34 Uhr zu einem Preis zwischen 33,99 und 53,60 Euro bei einer Fahrtzeit von mindestens 2:51 Stunden und mindestens einem Umstieg. Für einen Verhandlungstermin um 10 Uhr in München kämen im Abfahrtszeitraum 5:36 bis 7:11 fünf Verbindungen zwischen 39,99 und 47,30 Euro bei einer Fahrtzeit von maximal 2:32 Stunden und drei Verbindungen völlig ohne Umstieg in Frage.

Schon diese anekdotische Evidenz zeigt den zeitlichen und auch finanziellen Nachteil der Anreise für außerfränkische Klägerinnen und Kläger. Hinzu kommt allerdings noch der mühevollere Anreiseweg für die Betroffenen, die vielfach von Beeinträchtigungen betroffen sind.

Dieser beschwerlichere und anstrengendere Anfahrtsweg als bisher, der die Teilnahme an der Verhandlung für nicht wenige gar unmöglich machen könnte und in der Realität auch machen wird, sehen wir demgegenüber als deutliche Belastung und Benachteiligung der Klägerinnen und Kläger sowie Beschwerdeführerinnen und -führer. Aus unserer Sicht besteht die Besorgnis der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.

Auch Videoverhandlungen nach § 110a SGG werden diesen Betroffenen nicht signifikant weiterhelfen können. Vor allem, weil dieser Personenkreis meist nicht besonders bewandert im Umgang mit digitalen Medien oder gar nicht in deren Besitz ist, aber auch, weil die Videoverhandlung im Sozialgerichtsverfahren nicht regelhaft vorgesehen ist und von den Beteiligten nicht erzwungen werden kann.

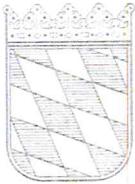
Ebenso ist schon aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber örtlich näheren Klägerinnen und Klägern nicht mit der Anordnung persönlichen Erscheinens örtlich weiter entfernter Klägerinnen und Kläger und damit der staatlichen Übernahme von Kosten und Zeitverlust zu rechnen, zumal hier der Grundsatz der Prozessökonomie leitgebend für das Ermessen des Gerichts im Hinblick auf die Anordnung ist.

Deutlich längere Anfahrtswege für Vertreterinnen und Vertreter der Behörden als auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind an dieser Stelle nicht leitend, sollen aber nicht unerwähnt bleiben. Darüber hinaus wurde am bayerischen Landessozialgericht in München erst vor drei Jahren ein völlig neuer, moderner Multifunktionssaal eingeweiht, der nun voraussichtlich nicht im vorgesehenen Maße genutzt werden wird, zu Gunsten eines möglichen, zusätzlichen Sitzungssaals in Schweinfurt, dessen Errichtung unter dem Vorbehalt steht, dass überhaupt ausreichende Haushaltsmittel und damit Steuergelder der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen.

Die Stärkungsziele des Behördenstandorts Schweinfurt, insbesondere die Schaffung weniger neuer Arbeitsplätze und Zuzüge – voraussichtlich im einstelligen Bereich –, können die Benachteiligung und die negativen Auswirkungen für absehbar hunderte und tausende bayerische Klägerinnen und Kläger in den kommenden Jahren aus unserer Sicht nicht überlagern. Eine Verlagerung von Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts von München nach Schweinfurt, wie vorgesehen, wird daher für zahlreiche Menschen einen tiefen und für den VdK nicht akzeptablen Einschnitt in ihre sozialen Rechte bedeuten und sollte deshalb nicht erfolgen.

Sozialverband VdK Bayern e.V.
Schellingstraße 31
80799 München
Web: by.vdk.de
Telefon: 089 / 2117-266
Telefax: 089 / 2117-210
eMail: sozialpolitik.bayern@vdk.de

München, 13.06.2025



BKK Landesverband Bayern • Postfach 710127 • 81451 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales
80792 München

Per E-Mail
Referat-A5@stmas.bayern.de

BKK Landesverband Bayern
Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Dr. Ralf Langejürgen
Vorstand
Telefon: +49 89 74579 500
Telefax: +49 89 74579 55455
E-Mail: langejuergen@BKK-LV-BAYERN.de
Internet: www.bkk-bayern.de

Datum: 12.06.2025

Unser Zeichen: S1 2025-051

**Verlagerung von drei weiteren Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts
von München nach Schweinfurt – Verbandsanhörung**
Ihr Zeichen: A05/0811.12-1/8

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der geplanten Verlegung von drei weiteren Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts von München nach Schweinfurt Stellung zu nehmen.

Als Landesverband der Betriebskrankenkassen sind wir regelmäßig an Verfahren vor dem Landessozialgericht München beteiligt. Den Schwerpunkt stellen dabei Fälle aus dem Bereich des Vertragsarztrechts dar, vornehmlich Zulassungsangelegenheiten. Im Durchschnitt nehmen unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aktuell an etwa 20 Verfahren pro Jahr teil.

Sollte der zuständige Senat nach Schweinfurt verlegt werden, würde dies für uns einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten, da die zu bewältigende Wegstrecke nach Schweinfurt deutlich zeit- und kostenintensiver ist. Je nach Terminierung der Verhandlungen wäre es für unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter Umständen sogar erforderlich, in Schweinfurt zu übernachten, was zusätzliche Kosten für Übernachtung und Verpflegung verursachen würde. Insgesamt würden somit sowohl unsere Reisekosten als auch der Arbeitszeitaufwand spürbar steigen.

Der dargestellte finanzielle und organisatorische Mehraufwand würde nicht nur uns, sondern auch die weiteren Verfahrensbeteiligten betreffen. Die überwiegende Mehrzahl der Verfahren aus dem Bereich des Vertragsarztrechts stammt – bedingt durch die Verteilung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten in Bayern – aus Mittel- und Oberbayern. Berücksichtigt man die Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung in Bayern, so ist davon auszugehen, dass sich daran auch keine grundsätzliche Änderung ergeben wird. Das Bayerische Landesamt für Statistik geht davon aus, dass die Bevölkerung im Freistaat weiter wächst. Der Schwerpunkt des Wachstums wird jedoch auf die südbayerischen Regierungsbezirke entfallen, während für die Regierungsbezirke Unter- und Oberfranken allenfalls ein moderates Wachstum

erwartet wird (vgl. Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 05. Februar 2024, https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2024/pm029/index.html#link_1). Eine Verlegung der Senate würde damit aus unserer Sicht dieser Entwicklung nicht Rechnung tragen.

Als letzten Aspekt geben wir zu bedenken, dass sich die geplante Verlegung möglicherweise auch auf die Besetzung der ehrenamtlichen Richter auswirken könnte: Wir stellen als Landesverband regelmäßig ebenfalls ehrenamtliche Richter für das Bayerische Landessozialgericht. Hierfür kommen neben dem Vorstand selbst nur leitende Angestellte unserer Organisation bzw. Mitgliedskassen infrage. Das Rekrutieren von Interessenten würde auf durch die Verlagerung sicher erschwert.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Argumente in den Entscheidungsprozess mit einfließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Langejürgen
Vorstand

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 d** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

(Drs. 19/7192)

- Erste Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Zuweisung an den federführenden Ausschuss. Auch hier ist der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie vorgeschlagen. Gibt es Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.

Bevor wir den nächsten Tagesordnungspunkt behandeln, bitte ich, daran zu denken, die Stimmkartentaschen abzuholen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7192

zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Thomas Huber**
Mitberichterstatterin: **Eva Lettenbauer**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

- Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2025 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 3 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. November 2025“ eingesetzt wird.

Thomas Huber

Stellvertretender Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7192, 19/8396

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2027 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Helmut Schnotz

Abg. Franz Schmid

Abg. Kerstin Celina

Abg. Björn Jungbauer

Abg. Anton Rittel

Abg. Martina Gießübel

Abg. Doris Rauscher

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

(Drs. 19/7192)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist der Kollege Helmut Schnotz für die CSU-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Helmut Schnotz (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Stärkung der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt.

Der Industriestandort Schweinfurt steht vor großen strukturellen Herausforderungen. Es ist zu befürchten, dass mehrere Tausend Arbeitsplätze abgebaut werden. Die Staatsregierung handelt und will mit ihrem Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt die Unternehmen aus der Region Schweinfurt stärken und in die Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen investieren. Als Hochburg der Automobilindustrie ist Schweinfurt vom Transformationsdruck besonders betroffen. Dem gilt es entgegenzuwirken.

Der passgenaue Unterstützungsplan setzt am Bestand an und schafft gleichzeitig Neues. Die Staatsregierung setzt auf einen Dreiklang aus direkten Unternehmenshilfen, dem Aufbau langfristiger Infrastruktur und gezielter struktureller Unterstützung.

Der Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt umfasst unter anderem 10 Millionen Euro Regionalfördermittel für kleine und mittlere Unternehmen, 20 Millionen Euro Technologie- und Transformationsförderung für Großunternehmen, 10 Millionen Euro für die Konversion ehemaliger militärischer Liegenschaften und 5 Millionen Euro für Start-up-För-

derung sowie 7 Millionen Euro für den Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur und weitere 5 Millionen Euro für die Fortsetzung der Fraunhofer-Arbeitsgruppe KI-noW.

Im Bereich der öffentlichen Einrichtungen werden weitere drei Senate des Bayerischen Landessozialgerichts vom Sitz in München an die bereits bestehende Zweigstelle in Schweinfurt verlagert. Die Verlagerung soll dabei in zwei Umsetzungsstufen erfolgen, sodass der siebte Senat am 1. November 2025, also in wenigen Wochen, von München nach Schweinfurt verlagert wird, und der achte und der neunte Senat schließlich am 1. November 2027.

Zu diesem Zweck diskutieren wir heute die Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes in der Zweiten Lesung.

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bislang sechs Senaten zusammensetzt. Durch eine Verlagerung von weiteren drei Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt werden Arbeitsplätze für richterliches und auch nicht richterliches Personal am Standort Schweinfurt geschaffen, die Zweigstelle aufgewertet und damit langfristig der Behördenstandort Schweinfurt gestärkt und gesichert.

Werte Kolleginnen und Kollegen, in der Diskussion um die Verlagerung von Gerichtssenaten raus aus München in unsere Landesteile werden stets immer wieder starke Bedenken dahin gehend geäußert, dass die Zentralität in München verloren ginge. Dies ist aus meiner Sicht aber ja gerade das Ziel dieser Behörden- und Gerichtsverlagerungen in das Land Bayern. Wir wollen eine Stärkung des Flächenstaates Bayern unter anderem mit diesen Verlagerungen erreichen.

Inhaltlich sind die geäußerten Bedenken größtenteils bekannt. Im Ergebnis erscheinen die vorgebrachten Einwände zwar nachvollziehbar; sie überwiegen aber nicht die Vorteile, die für die Region Schweinfurt mit dem beabsichtigten Vorgehen zur Stärkung

des Gerichtsstandorts Schweinfurt mit der Verlagerung sicherer und zukunftsicherer Arbeitsplätze verbunden sind.

Die strukturpolitische Zielsetzung des zweiten Verlagerungsschrittes ist Teil eines übergeordneten regionalpolitischen Konzepts zur wirtschaftlichen Stärkung des Standorts Schweinfurt. Die Maßnahme soll dort dauerhaft qualifizierte und staatlich abgesicherte Arbeitsplätze sichern bzw. auch neu schaffen. Die Stärkung der Zweigstelle Schweinfurt wird als ein wichtiges Signal in Zeiten industriellen Strukturwandels gewertet.

Im Hinblick auf die von den Institutionen angesprochenen Herausforderungen bei der Verlagerung der weiteren LSG-Senate nach Schweinfurt wird es die Aufgabe des LSG sein, die Geschäftsverteilung bestmöglich an die beiden Gerichtsstandorte anzupassen. Hier müssen wir einfach dem LSG das notwendige Vertrauen entgegenbringen. Die vorgesehene Umsetzung in zwei Schritten soll eine geeignete Grundlage für eine praktikable Lösung darstellen. Dabei obliegt die Verteilung der Verfahren auf das Stammgericht in München und die Zweigstelle in Schweinfurt kraft Gesetzes dem LSG-Präsidium.

Durch die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vorgesehene Zuweisung von sozialrechtlichen Rechtsgebieten, für die bisher die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist, an die Sozialgerichtsbarkeit, wie Wohngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss sowie die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, könnte es darüber hinaus zu einem Aufgabenzuwachs beim Landessozialgericht und entsprechend zusätzlichen Senaten kommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine sozialverträgliche Umsetzung des zweiten Verlagerungsschritts aus heutiger Sicht sicherzustellen sein dürfte.

Aller Voraussicht nach werden bis November 2027 zwei R3-Stellen frei, die dann in Schweinfurt nachbesetzt werden könnten. Da ein Senat bereits mit Besetzung des Vorsitzes arbeitsfähig ist, kann die übrige Besetzung nach und nach erfolgen.

Bezüglich der Hinweise auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. April 1995 gilt es klar festzustellen, dass es in der betreffenden Entscheidung um die damalige Verordnung zur Errichtung der Zweigstelle Schweinfurt ging, die eine gleiche Anzahl an Senaten am Stammgericht und an der Zweigstelle vorsah. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied damals, dass dies nicht den Anforderungen der Zweigstelle nach § 28 Absatz 1 SGG genüge und am Stammgericht mehr Senate verbleiben müssten, damit ein angemessenes Größenverhältnis zwischen Stammgericht und der Zweigstelle gewahrt bleibe. Im Falle der nun beabsichtigten Verlagerung gäbe es aber noch eine klare Mehrheit an Senaten in München, nämlich elf Senate, gegenüber der Zweigstelle Schweinfurt mit dann neun Senaten, weshalb das damalige Urteil nicht unmittelbar für das heutige Gesetz einschlägig ist.

Meine Damen und Herren, die erforderlichen Umbaumaßnahmen zur Verlagerung eines siebten Senats nach Schweinfurt werden aktuell bereits vorgenommen. Damit kann zum 1. November dieses Jahres ein siebter Senat nach Schweinfurt umgesetzt werden. Das hierfür notwendige Personal – drei Richterinnen bzw. Richter sowie eine Geschäftsstellenkraft – steht bis dahin zur Verfügung.

Für die Verlagerung eines achten und neunten Senats stehen im aktuellen Gerichtsgebäude derzeit keine ausreichenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Die erforderlichen Büroräume und ein zusätzlicher Sitzungssaal sollen aber bis zum 1. November 2027, also bis in zwei Jahren, geschaffen werden. Die baulichen Maßnahmen stehen natürlich unter dem Vorbehalt, dass dafür auch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die notwendigen personellen Umsetzungen nach Schweinfurt werden sozialverträglich erfolgen. Bis 1. November 2027 wird eine hinreichende Anzahl an Stellen für Senatsvorsitze, Berichterstatter und nicht richterliches Personal frei werden, um diese Stellen mit Bewerbenden für den Standort Schweinfurt zu besetzen.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Stärkung der Zweigstelle Schweinfurt des Bayerischen Landessozialgerichts um drei Senate wird dem Wirtschafts- und Behördenstandort Schweinfurt zusammen mit den weiteren Schritten des Acht-Punkte-Plans der Staatsregierung in einer komplexen Situation weiterhelfen. Es gilt, diesen Weg nun konsequent einzuschlagen und weiterzuverfolgen. Wir werden daher dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. Für die erste erteile ich dem Abgeordneten Franz Schmid, AfD-Fraktion, das Wort.

Franz Schmid (AfD): Herr Kollege Schnotz, eine Frage: Wie wollen Sie die Verlegung sowohl fachlich als auch sozial rechtfertigen? Gerade einmal 30 % der Verfahren stammen aus Nordbayern. Der Fachverband der Sozialrichter hat in der Petition im Sozialausschuss klargemacht, dass er davor warnt und das nicht gutheit. Es wird auf die Menschengruppen verwiesen, um die es hierbei geht, nämlich Schwerbehinderte, Kranke und sozial Schwache, die jetzt Hunderte Kilometer weiter fahren müssen, um zu ihrem Recht zu kommen. Wie wollen Sie das rechtfertigen, und ist das Ihr Verständnis einer brgernahen und sozial gerechten Politik?

(Beifall bei der AfD)

Helmut Schnotz (CSU): Mit dem Acht-Punkte-Plan und den bereits erfolgten Verlagerungen von Behörden und Hochschulen in das Land schaffen wir gleichwertige Lebensverhältnisse in unserem Land. Dementsprechend ist es jetzt wichtig, Schweinfurt zu unterstützen. Wir haben dort schon eine Zweigstelle. Das ist also keine Neuschaffung, sondern eine weitere Verlagerung von Senaten. Ich habe ja auch gesagt, dass weitere Aufgaben auf uns zukommen und dementsprechend auch Arbeit in Nordbayern gegeben sein wird.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Für eine weitere Zwischenbemerkung hat die Kollegin Kerstin Celina, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Schnotz, ich habe die ganze Zeit darauf gewartet, dass Sie die Zahl der Stellen nennen, die von München nach Schweinfurt verlagert werden. Falls Sie es nicht wissen: Es sind in diesem Jahr fünf Stellen, eine Handvoll, und in zwei Jahren noch einmal zehn Stellen, also insgesamt drei Handvoll. Verstehen Sie das unter einer kraftvollen Belebung und gleichwertigen Lebensverhältnissen?

Helmut Schnotz (CSU): Ich komme aus dem Landkreis Ansbach. Wir haben auch dort die Senate bei Gericht verändert. Im Gebiet Gunzenhausen wird gerade das Landesamt für Schule neu gebaut. Das ist eine Entwicklung, die hier vorangeht, nicht von heute auf morgen. Beim 20-jährigen Jubiläum in Ansbach und auch beim Spatenstich in Gunzenhausen habe ich mich mit den Mitarbeitern unterhalten. Die schätzen inzwischen ihren Arbeitsplatz. Das wird in Schweinfurt genauso sein.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Franz Schmid.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Franz Schmid (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Bereits im Ausschuss haben wir unsere Bedenken betreffend diesen Gesetzentwurf geäußert. Es ist bezeichnend, wenn hier so ganz nebenbei Steuergelder in Projekte investiert werden, die nur wenig bis gar nicht zielführend sind. Der vorliegende Gesetzentwurf ist weder ein strukturpolitisches Konzept noch ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung von Schweinfurt. Es geht lediglich um zwanzig Plazstellen, wovon wahrscheinlich keine Handvoll Leute nach Schweinfurt ziehen werden.

Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich behaupte, dass es sich hierbei um ein Wahlkampfgeschenk der CSU zur Kommunalwahl handelt, das bereits im Vorfeld ausgehandelt wurde; denn die Baumaßnahmen für den ersten Senat, der umzieht, wurden bereits begonnen. Jetzt brauchen Sie noch schnell die gesetzliche Grundlage dafür.

Aber von vorn. Zuallererst stellt sich mir die Frage nach der Notwendigkeit; denn nur 30 % der Verfahren des Bayerischen Landessozialgerichts stammen aus Nordbayern. Es gibt also keinen fachlichen Grund, weitere drei Senate nach Schweinfurt zu verlegen.

Der Fachverband der Sozialrichter im Bayerischen Richterverein hat in einer Petition an den Sozialausschuss unmissverständlich Stellung bezogen. Er lehnt die geplante Verlagerung entschieden ab, weil sie weder fachlich notwendig noch sozial vertretbar ist. Besonders für die meist ohnehin belasteten Kläger, die künftig Hunderte Kilometer weit reisen müssten, wäre das eine unzumutbare Härte.

Es fehlt die Kostenklarheit. Schon der Blick in den Gesetzentwurf lässt aufhorchen. Eine Kostenschätzung fehlt völlig: Wie teuer wird der Umbau? Welche Mittel sind vorgesehen? Welche Folgekosten entstehen durch Personal und Infrastrukturmaßnahmen? – All das bleibt offen. Im Ausschuss konnte uns das Ministerium keine genauen Zahlen sagen, gab aber noch zu, dass der Bauträger zeitgleich auch der Vermieter ist. Da ihm klar ist, dass die weiteren Senate im vorhandenen Gebäude bleiben müssen, kann er preislich den Ton angeben – also alles weit weg von dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Verlagerung des Staatsarchivs von Würzburg nach Kitzingen wurde von Söder aus den gleichen Beweggründen initiiert, mit dem Resultat, dass aus den ursprünglichen 30 Millionen Euro, die geplant waren, inzwischen 83 Millionen wurden. Das Ganze nennt man dann Heimatstrategie.

Wir sehen hier ausschließlich die Symbolpolitik der Regierungsfraktionen und nicht das Wohl Schweinfurts im Vordergrund.

Nicht nur Schweinfurt, sondern Deutschland leidet mit der Automobil- und Zuliefererindustrie. Noch immer ist unklar, wie viele Arbeitsplätze ZF an den fränkischen Standorten tatsächlich abbaut. Betroffen seien aber mehr als 4.000 Arbeitsplätze in Nürnberg, Auerbach, Thyrnau, Bayreuth und Schweinfurt. Und warum? – Weil der Zulieferer bei Elektromotoren draufzahlt und mittlerweile 10,5 Milliarden Euro Schulden hat. Wir sagen es seit Jahren: Die E-Mobilität ist die Achillesferse der deutschen Automobilindustrie. Jetzt wundert man sich, warum sich die Branche in einer der schwersten Krisen ihrer Geschichte befindet. Ihnen muss doch klar sein, dass zwanzig neue Beamtstellen den Wegfall von Tausenden Industriearbeitsplätzen nicht kompensieren können. Das ist keine Strukturpolitik, das ist reine Symbolpolitik.

(Beifall bei der AfD)

Ein Behördenumzug schafft keine neuen Produktionsstandorte, senkt keine Energiepreise, entlastet keine Betriebe und bringt auch keine jungen Fachkräfte in die Region. Er sorgt mit viel Augenzwinkern allenfalls für etwas Bewegung im Immobilienmarkt und ein paar zusätzliche Mittagessen in der Innenstadt, aber das löst keine wirtschaftlichen Probleme. Was Schweinfurt und ganz Bayern wirklich brauchen, sind bessere Standortbedingungen für produzierende Unternehmen, einen echten Bürokratieabbau, Investitionsanreize für Handwerk und Mittelstand und vor allem Politiker, die es ehrlich mit ihrer Region meinen.

Ich sage es Ihnen immer und immer wieder: Der Bürger hat genau von dieser Art der Politik die Nase voll. Wir brauchen ehrliche und aufrechte Politiker, die nicht fadenscheinige Argumente vorgeben, um etwas zu rechtfertigen, was vielleicht nicht die beste Idee war.

Sie können mir doch nicht ernsthaft erzählen, dass drei weitere Senate, die aktuell in München gut aufgehoben sind, Schweinfurt retten. Nein, ich sage Ihnen, sie wer-

den nichts bringen, sondern verursachen sinnlos Kosten in Millionenhöhe. Wenn sich selbst der eigene Verband gegen die Umstrukturierung wehrt, dann läuft etwas gewaltig schief.

Wir werden uns bei dieser ja zum Teil schon umgesetzten Maßnahme enthalten. – Danke schön.

(Beifall bei der AfD – Lachen bei der CSU – Michael Hofmann (CSU): Das ist eine Überzeugung!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Dazu hat der Kollege Björn Jungbauer, CSU-Fraktion, das Wort.

Björn Jungbauer (CSU): Werter Herr Schmid, eine kurze Frage an Sie: Sie haben in vielen Bereichen sehr viel über Schweinfurt gesprochen. Mich würde interessieren: Haben Sie das fraktionsintern mit Ihrem Kollegen Graupner, der vor Ort versucht, Schweinfurt zu stärken und viele Dinge zu tun, abgestimmt?

Sie haben jetzt abfällig von zwanzig Arbeitsplätzen gesprochen. Zwanzig Arbeitsplätze sind zwanzig Arbeitsplätze. Es würde mich schon einmal interessieren, wie da die bilateralen Gespräche verlaufen sind.

Franz Schmid (AfD): Herr Kollege Jungbauer, die Gespräche sind sehr gut verlaufen.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Wir haben im Sozialausschuss gegen diesen Gesetzentwurf gestimmt. Aus sozialer Sicht ist es nämlich nicht hinnehmbar, dass kranke Menschen so weit fahren müssen, um einen Termin bei Gericht wahrzunehmen. Der Verfassungsausschuss hat sich enthalten, was auch richtig ist. In dieser Hinsicht war das völlig in Ordnung.

Der Kollege Graupner setzt sich sehr für Schweinfurt ein. Er ist wahrscheinlich der Abgeordnete, der die Schweinfurter hier im Landesparlament am besten vertritt.

(Beifall bei der AfD – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Wohl kaum! – Michael Hofmann (CSU): Mehr als eine Enthaltung habt ihr nicht hingekriegt!)

Herr Jungbauer und Herr Hofmann, ich kann Ihnen noch eines sagen: Das ist reine Wahlkampfpropaganda von Ihnen.

(Michael Hofmann (CSU): Sie haben sich enthalten, Herr Kollege!)

Reine Wahlkampfpropaganda vor der Kommunalwahl! Sie haben nur Angst, dass die AfD bei der Kommunalwahl in Schweinfurt viel besser als Sie abschneidet. Deswegen wollen Sie jetzt hier Schlagzeilen schaffen. Das glaubt Ihnen der Bürger aber nicht. Das bringt nichts. Schweinfurt wird nicht von Ihnen gerettet. Wenn Schweinfurt gerettet wird, dann von der AfD. – Danke schön.

(Beifall bei der AfD – Unruhe)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Nächster Redner für die Fraktion der FREIEN WÄHLER ist der Kollege Anton Rittel. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Anton Rittel (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

(Anhaltende Unruhe)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich bitte um Ruhe.

Anton Rittel (FREIE WÄHLER): Wir haben mittlerweile schon viel über das Gesetz gehört. Schweinfurt hat schwierige Zeiten.

Herr Kollege, ich glaube aber, nur mit Reden können wir Schweinfurt auch nicht retten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir können aber zumindest Zeichen setzen. Das machen wir hiermit.

Die Staatsregierung hat einen Acht-Punkte-Plan aufgestellt, der für Schweinfurt zumindest Besserung bringen soll. Es geht um das Sozialgericht. Die sechs Senate, die schon jetzt in Schweinfurt sind, bleiben; drei kommen im November. Das haben wir schon gehört. Das geht in Stufen, damit es sozialverträglich abläuft.

Schweinfurt hat schwierige Zeiten. Man muss den ländlichen Raum stützen. Man muss es ganz klar sagen: Es sind in den nächsten Jahren vielleicht nur 10 oder 15 Arbeitsplätze. Wir müssen aber ein Zeichen setzen. Wir müssen irgendwann damit anfangen, den ländlichen Raum zu stützen.

Das Ballungsgebiet München ist vollkommen überfordert. Sie sagen, die Leute müssen bis nach Schweinfurt fahren. – Ich frage mich, was der ländliche Raum macht. Er muss nach München fahren. Das ist doch genau das Problem.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Michael Hofmann (CSU):
Sehr gut!)

Der ländliche Raum fällt in aller Regel hinten runter und wird nicht beachtet. Der Speckgürtel um die Großstädte wird immer weiter ausgebaut und immer noch größer. Wir haben in München Wohnungsnot und Platzmangel; niemand weiß mehr, wohin. Von Schweinfurt wandert die Industrie ab. Da entstehen Freiräume, die man nutzen kann. Die Gebäude muss man umbauen, aber irgendwo müssen wir als Staatsregierung Zeichen setzen und den ländlichen Raum stützen.

Übrigens haben wir – das ist noch nicht gesagt worden – einen Verfassungsauftrag. In Artikel 3 der Bayerischen Verfassung ist festgehalten, dass die Staatsregierung gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern zu fördern hat. Das ist der Verfassungsauftrag, dem wir als Staatsregierung meiner Ansicht nach nachkommen.

Ja, man muss ganz klar sagen: Es gibt Einwände. Schweinfurt ist schwer zu erreichen. Aber wenn ich von Augsburg nach München fahre, dann ist München genauso

schwer zu erreichen, weil ich da jeden Tag irgendwo im Stau stehe. Das tue ich in Richtung Schweinfurt vermutlich nicht.

Bestimmte Verfahren bleiben in der Landeshauptstadt, manche werden nach Schweinfurt verlegt. Die Verlagerung verläuft schrittweise und ist also leicht zu akzeptieren; man kann sich umstellen.

Ich kann aber nicht akzeptieren, dass immer geschimpft wird – wurscht, was man ändert, wurscht, was man macht! Wenn man nicht verlegen würde, dann würde genauso geschimpft, dann würden wir jetzt in die andere Richtung diskutieren. So wird immer irgendetwas diskutiert.

(Beifall des Abgeordneten Holger Dremel (CSU))

Ich habe die Entlastung von München schon angeführt; die Justiz in Schweinfurt übernimmt.

Zudem muss man sagen, dass die Sozialgerichte kein Randthema sind. Es betrifft, wie Sie schon erwähnt haben, Kranke über Pflege, Rente und Eingliederungshilfen. Wenn die Leute von Schweinfurt nach München kommen müssen, dann kann der Rest doch auch nach Schweinfurt fahren. Ich sehe da also kein Problem. Gerade deshalb ist es auch wichtig, dass man Nordbayern stärkt, wo es schon einen Gerichtsstandort gibt, den man jetzt ausbaut.

Ich glaube, der ländliche Raum fällt immer ein bisschen hinten runter. Das ist nicht nur bei den Arbeitsplätzen und den Ballungsgebieten so. Auch ÖPNV, Krankenhäuser, Energiewende werden auf dem Rücken des Landes ausgetragen. Jetzt würden wir einmal Arbeitsplätze aufs Land bringen. Dann wird auch wieder geschimpft. Ich kann das nicht verstehen.

Ich muss deshalb ganz klar sagen: Es ist meine Überzeugung, dass das die richtige Entscheidung ist. Ich bitte dafür um Zustimmung. – Danke.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. Zur ersten hat der Kollege Franz Schmid, AfD-Fraktion, das Wort.

Franz Schmid (AfD): Kollege Rittel, eine Frage: Nach § 28 des Sozialgerichtsgesetzes darf es in jedem Bundesland nur ein Landessozialgericht geben. Vor wenigen Tagen gab es im "Münchener Merkur" einen Artikel, in dem darauf hingewiesen wurde, dass durch die geplante Verlagerung von neuen Senaten nach Schweinfurt faktisch ein zweites Landessozialgericht entstünde. Wie vereinbaren Sie diese Maßnahme mit dem Bundesrecht? Wie wollen Sie verhindern, dass die Konstruktion rechtlich angefochten oder vom Verwaltungsgerichtshof, wie es schon einmal 1995 der Fall war, beanstandet wird?

Anton Rittel (FREIE WÄHLER): Schweinfurt ist kein neues Gericht, weil dort schon jetzt ein Gerichtsstandort ist, der nur ausgebaut wird.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Halt, Herr Kollege, es gibt noch eine zweite Zwischenbemerkung. – Das Wort hat die Kollegin Kerstin Celina, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kerstin Celina (GRÜNE): Herr Rittel, ich bin mit Ihnen einer Meinung, dass der nordbayerische Raum gestärkt werden muss. Sie wissen, ich komme aus Unterfranken.

Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund sagt aber, die Verkehrsanbindung von Schweinfurt ist gegenüber der von München wesentlich schlechter. Umstiege müssen aufwendig geplant und angemeldet werden. Für viele Personen wird eine so aufwendige Reise ohne Assistenz gar nicht möglich sein.

Sie haben gesagt, man müsse ein Zeichen setzen. Die Bayerische Staatsregierung hat ein Zeichen gesetzt, indem sie irgendetwas zwischen 8 und 13 Milliarden Euro in die Stammstrecke in München investiert. Wir in Unterfranken hätten dieses Geld

gerne gehabt, um damit unseren Nah- und Regionalverkehr auszubauen. Dann hätten wir jetzt nicht das Thema, dass die Leute Probleme haben, ohne Assistenz nach Schweinfurt zu kommen.

Sind Sie der Meinung, dass die Mittel für die Verkehrsinfrastruktur auch im nordbayerischen Raum massiv gestärkt werden müssen?

Anton Rittel (FREIE WÄHLER): Ich gehe davon aus.

(Heiterkeit und Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist Kerstin Celina für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte, Sie haben nahtlos das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen! Zunächst einmal: Schweinfurt ist eine lebens- und liebenswerte Stadt. Wer dort arbeiten und leben darf, hat es gut getroffen.

(Felix Freiherr von Zobel (FREIE WÄHLER): Aber?)

Der Industriestandort Schweinfurt – auch da sind wir uns bestimmt einig – steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden. Deswegen gilt: Ja, Schweinfurt verdient unsere Unterstützung. Ja, auch die Verlagerung staatlicher Behörden wie des Landessozialgerichts kann zur Belebung einer Region beitragen, wenn sie kraftvoll ist. Aber die Verlagerung von gerade einmal 15 Stellen, verteilt auf mehrere Jahre, ist nicht kraftvoll, sondern wirkt hilflos.

Dazu kommt: Die Förderung einer Region in Nordbayern darf nicht auf dem Rücken der weniger mobilen Bürgerinnen und Bürger in Südbayern ausgetragen werden. Die Stellungnahmen, die uns vorliegen, lassen genau das befürchten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bayern, der Sozialverband VdK, die Kassenärztliche Vereinigung,

der Blinden- und Sehbehindertenbund haben unmissverständlich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Verlagerung in ihrer jetzigen Form erhebliche soziale Risiken birgt. Viele Kläger:innen sind krank, schwerbehindert, erwerbsgemindert, in prekären Lebenssituationen. Für sie wird der Zugang nach Schweinfurt zu einer Hürde, die den Zugang zum Recht faktisch erschwert. Der Blindenbund weist darauf hin, dass die Menschen Assistenz brauchen, beim Umsteigen oder als Begleitung auf dem Weg zum Gericht. Der DGB Bayern warnt davor, dass die Justizpolitik hier zur Wirtschaftsförderung instrumentalisiert wird; denn Gerichte sind keine Konjunkturprogramme, sondern sie sind Garanten des Rechtsstaats.

Meine Damen und Herren, diese Kritikpunkte sind sehr deutlich. Ich erlaube mir, Sie daran zu erinnern: Ihr Ministerpräsident Seehofer hat 2013 hier an diesem Ort in seiner Regierungserklärung versprochen, dass Bayern bis zum Jahr 2023 im öffentlichen Raum barrierefrei sein wird. Wenn heute der VdK und der Blindenbund detailliert belegen, dass der Zugang zum Gericht in Schweinfurt und die Anreise dorthin eben nicht barrierefrei sind, sondern mühsam und beschwerlich, dann liegt das daran, dass Sie es mit dem Ausbau der Barrierefreiheit eben nicht bis zum Landessozialgericht nach Schweinfurt geschafft haben. Wenn die Verlagerung von Teilen des Landessozialgerichtes nach Schweinfurt am Ende dazu führen sollte, dass zeitnah Lösungen dafür gefunden werden, dann kann etwas Gutes daraus werden. Aber diese Lösungen liegen eben noch nicht auf dem Tisch. Das beunruhigt mich und die Verbände, die die entsprechenden Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Entscheidung für Schweinfurt – das wollen wir hoffentlich alle – soll mehr sein als eine kurze Pressemitteilung. Deswegen müssen wir sie gemeinsam so gestalten, dass sie den Menschen dient und nicht auf deren Rücken ausgetragen wird.

Dafür erwarte ich von Ihnen konkrete Lösungen. Erstens. Sorgen Sie dafür, dass man vom bisherigen Standort München seine Anliegen mit digitaler Technik und individueller Hilfe vortragen kann, wenn die Fahrt nach Schweinfurt nicht möglich ist.

Zweitens. Sorgen Sie dafür, dass Busse und Bahnen pünktlich fahren und die Umstiegsmöglichkeiten funktionieren. Sorgen Sie für eine funktionierende, barrierefreie Infrastruktur und ausreichend Personal. Die Investitionsmittel dafür haben Sie an der Hand.

Drittens. Kalkulieren Sie Reisekosten, Übernachtungskosten und gegebenenfalls Assistenzleistungen ein, um sicherzustellen, dass der Zugang zum Gericht und zum Recht barrierefrei und niederschwellig bleibt.

Viertens. Sorgen Sie für eine möglichst ausgewogene Verteilung der Verfahren, für möglichst kurze Wege der Beteiligten, für die Mitarbeiter:innen und die Prozessbeteiligten; denn am Ende gilt: Der Ort, an dem die Gerichte sitzen, ist letztlich nicht entscheidend. Die Stärke des Rechtsstaats zeigt sich vielmehr darin, dass Bürgerinnen und Bürger Teil eines funktionierenden Rechtsstaats sein können. Die Stärke des Sozialstaats zeigt sich darin, dass Menschen, die ohnehin in schwierigen Lebenssituationen sind, nicht zusätzlich belastet werden sollten.

Aufgrund der vielen ungeklärten Fragen, die wir auch heute in der Plenardebatté mit den Vertreter:innen der Regierungsfraktionen, die vor mir gesprochen haben, nicht abschließend klären konnten, werden wir GRÜNE uns enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, für eine Zwischenbemerkung hat die Kollegin Martina Gießübel, CSU-Fraktion, das Wort.

Martina Gießübel (CSU): Liebe Kollegin Kerstin Celina, ich danke Ihnen als Erstes, dass Sie Schweinfurt als liebenswerte Stadt herausgestellt haben. Da möchte ich auch eine Lanze dafür brechen. Aber ich muss ganz ehrlich sagen: Reden allein, was Sie und auch die AfD machen, reicht uns nicht. Wir wollen ein konsequentes Handeln. Das hat der Bayerische Ministerpräsident gemacht mit seinem Bekenntnis zu Schweinfurt. Wir haben schon vom Acht-Punkte-Plan gehört. Wir wollen die Region

stärken. Jeder Arbeitsplatz, der in Schweinfurt entsteht, ist ein guter Arbeitsplatz. Das möchte ich ganz ausdrücklich sagen. Die Erfolge der Strukturpolitik, die damit gemacht wird, hat man schon in Oberfranken gesehen. Das hat immer wieder neue Effekte zur Folge. Das sollten wir zur Kenntnis nehmen.

Wir haben im Sozialausschuss gehört: Niemand von den Mitarbeitern wird zwangsversetzt. Es ist im Ermessen des Präsidiums, diverse Verhandlungen weiterhin in München zu machen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin Celina, Sie haben das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Kollegin, Sie haben es auf den Punkt getroffen: Der Ministerpräsident hat durchaus ein Bekenntnis zu Schweinfurt abgegeben. Aber ich sitze im Landtag, seit er Ministerpräsident ist, und saß da schon viele Jahre davor. Er hat noch nie ein Bekenntnis zur Barrierefreiheit vorgebracht.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Zuhören!)

Das ist ein Punkt, der vollkommen neben der Spur läuft. Von diesem Ministerpräsidenten erlebe ich keine Sozialpolitik.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das ist eine böse Unterstellung!)

Das ist genau der Punkt, weshalb ich Ihnen all diese Punkte hier, die Lösungsvorschläge, auf die Hausaufgabenliste geschrieben habe! Wenn wir GRÜNE nämlich regieren würden,

(Michael Hofmann (CSU): Um Gottes Willen! Machen Sie den Leuten keine Angst! – Weitere Zurufe von der CSU)

dann hätten wir diese Dinge vorher geregelt!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin.

(Zuruf der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜNE))

Danke schön sagte ich nur.

(Heiterkeit)

Nächste Rednerin ist die Kollegin Doris Rauscher für die SPD-Fraktion. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Doris Rauscher (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Gieß-
übel, tut mir leid, jetzt müssen Sie es sich noch mal anhören. Aber hilft nichts.

(Michael Hofmann (CSU): Sie können es ja besser vortragen!)

Viele von uns sind irgendwie schon mal mit dem Thema Sozialrecht in Berührung gekommen, ich persönlich regelmäßig auch in meiner ehrenamtlichen Funktion als VdK-Kreisvorsitzende in meinem Heimatlandkreis. Das Sozialrecht greift immer dann, wenn Menschen in schwierigen Lebenslagen Unterstützung brauchen, sei es bei Sozialleistungen, beim Kampf um bessere Teilhabe, in Krisen, durch Krankheit oder auch Pflegebedürftigkeit. Gerade dann braucht es eine Justiz, die nah am Menschen ist.

In Bayern gelingt das bisher gut: 14 Senate in München betreuen 70 % der Bevölkerung, 6 Senate in Schweinfurt 30 % der Bevölkerung. Eine Verlagerung von 3 Senaten von München nach Schweinfurt würde dieses Gleichgewicht kippen. Dann wären 11 Senate in München für 70% und 9 Senate in Schweinfurt für 30 % der Bevölkerung zuständig. Die Folge: Fälle müssten von Süden nach Norden verlagert werden, mit spürbaren Nachteilen für die Betroffenen.

Lassen Sie uns die betroffenen Menschen in den Blick nehmen; denn was bedeutet das konkret? – Von den Verfahren vor dem Sozialgericht sind Menschen mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen, psychischen Belastungen sowie Ältere und Pflegebedürftige betroffen, Menschen, die oft ohnehin im Alltag mit vielen, auch finan-

ziellen Hürden zu kämpfen haben. Für sie ist die Anreise zur Gerichtsverhandlung schon heute eine große Herausforderung. Die Verlegung von 3 Senaten des Landessozialgerichts von München nach Schweinfurt bringt für viele eine deutlich längere Anreise und somit höhere Kosten und Mühen mit sich, die nicht jeder stemmen kann.

Gerade im Sozialrecht ist die mündliche Verhandlung in zweiter Instanz elementar. Oft ist es die erste Möglichkeit, das Anliegen persönlich darzulegen, weil in erster Instanz oftmals nur schriftlich entschieden wird, also ohne Anhörung der Betroffenen. Deshalb muss diese Teilnahme an der Verhandlung auch weiterhin so unkompliziert wie möglich sein.

Genau darum geht es uns in der Bewertung des Gesetzes. Die Debatte im Fachausschuss hat klar gezeigt: Die Verlagerung des Sozialgerichts schafft für besonders vulnerable Menschen zusätzliche Hürden. Die Verlagerung gefährdet das Prinzip der Bürgernähe der Sozialgerichtsbarkeit. Das dürfen und wollen wir als SPD-Landtagsfraktion so nicht akzeptieren. Die SPD-Landtagsfraktion unterstützt deshalb die Verlagerung eines Senats nach Schweinfurt, der bereits jetzt, im November 2025, als angemessener Schritt eingeleitet ist. Eine weitere Verlagerung lehnen wir jedoch ab, da sie die Bevölkerungsverteilung einfach nicht widerspiegelt. Wir stimmen der Verlegung des Senats zu, der bereits im November verlegt werden soll. Die Verlagerung weiterer Senate lehnen wir ab. In der Gesamtabwägung werden wir uns deshalb bei der abschließenden Abstimmung zum Gesetz enthalten.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Dazu hat die Kollegin Martina Gießübel von der CSU-Fraktion das Wort.

Martina Gießübel (CSU): Liebe Kollegin Rauscher, Sie sind auch auf die Mitarbeiter eingegangen. Keiner wird zwangsversetzt. Durch die Verlagerung der Außenstelle des Finanzamts haben bis zu 300 Mitarbeiter in Schweinfurt einen neuen Arbeitsplatz ge-

funden. Sie werden wieder zurückverlegt. Es handelt sich überwiegend um Leute aus Unterfranken, die dadurch die Chance bekommen haben, wieder zurückzukommen. Wir haben gar nicht so viele Plätze für alle, die zurückkommen wollen. Insgesamt geht es doch um eine psychologische Wirkung für die Stadt Schweinfurt. Wenn der Staat sie in allen Bereichen unterstützt, ist das doch ein Zeichen. Das möchte ich so verstehen und an dieser Stelle auch kundtun. Ich freue mich über jeden Arbeitsplatz, der in Schweinfurt entsteht.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, Sie haben eine Minute für die Zwischenbemerkung.

Martina Gießübel (CSU): Wir haben gehört, dass die AfD die Stadt Schweinfurt rette. Bisher haben wir leider seitens der SPD und auch der AfD noch keine Vorschläge gehört, wie man Zukunft in Schweinfurt gestaltet.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Das Wort hat die Kollegin Rauscher.

Doris Rauscher (SPD): Kollegin Gießübel, ich bin nicht auf die Mitarbeiter eingegangen. Ich bin ganz bewusst auf die betroffenen Menschen und auf die Bevölkerungsdichte eingegangen. Deshalb bleiben wir bei unserer Haltung. Bei der Verlagerung eines Senats gehen wir mit, aber nicht bei der Verlagerung weiterer zwei Senate.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 19/7192 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf Drucksache 19/8396 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfra-

gen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 3 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. November 2025" eingesetzt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/8396.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen! – AfD-Fraktion, SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Ich bitte darum, Gegenstimmen auf die gleiche Art und Weise anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und AfD. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes".

Ich gebe nun das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags – Tagesordnungspunkt 4 – bekannt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. An der Wahl haben 151 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig war keine Stimme. Auf Herrn Abgeordneten Roland Magerl entfielen 28 Ja-Stimmen und 122 Nein-Stimmen. Der Stimme enthalten hat sich ein Abgeordneter. Damit hat Herr Abgeordneter Roland Magerl nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht. Der Tagesordnungspunkt 4 ist damit erledigt.

Nun gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags – Tagesordnungspunkt 5 – bekannt. Auch hier ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der

erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. An der Wahl haben 150 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig war eine Stimme. Auf Herrn Abgeordneten Benjamin Nolte entfielen 27 Ja-Stimmen und 120 Nein-Stimmen. Der Stimme enthalten haben sich zwei Abgeordnete. Damit hat Herr Abgeordneter Benjamin Nolte nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht. Der Tagesordnungspunkt 5 ist damit auch erledigt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20**München, den 30. Oktober****2025**

Datum	Inhalt	Seite
23.10.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes 33-1-A	542
30.9.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung 2038-3-1-4-F	543
30.9.2025	Verordnung zur Änderung der TU Nürnberg-Aufbauverordnung 2210-2-1-1-WK	545
7.10.2025	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes 2030-1-1-F	547
7.10.2025	Verordnung zur Änderung der Amtsgericht-Zweigstellen-Verordnung 300-2-3-J	548
8.10.2025	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	549

33-1-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

vom 23. Oktober 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2027 in Kraft.

München, den 23. Oktober 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2038-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den Einstieg in der
vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten
Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung**

vom 30. September 2025

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 und 9 Satz 8 sowie Art. 67 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung (VermGeoLEV/4. QE) vom 8. Oktober 2012 (GVBl. S. 514, BayRS 2038-3-1-4-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 20 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „VermGeoLEV/4. QE“ die Angabe „Qualifikationsverordnung Vermessung und Ländliche Entwicklung 4. QE –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „,“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 3, den §§ 4 und 6 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Geodateninfrastruktur“ durch die Angabe „Digitalisierung“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“ durch die Angabe „Verwaltung und Recht“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Geodateninfrastruktur“ durch die Angabe „Digitalisierung“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „und“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
8. In § 18 Satz 5 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ und die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.

9. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „oder bereits in einem der beiden praktischen Prüfungsteile weniger als 5 Punkte erreicht werden.“ ersetzt.
10. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „finden“ durch die Angabe „findet“ und die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
11. In § 21 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
12. Vor § 24 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Übergangsvorschrift

Hinsichtlich Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2025 angereten haben, sind die §§ 15 und 19 in der am 30. Oktober 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

13. Der bisherige § 24 wird § 25.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

München, den 30. September 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 28. September 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2210-2-1-1-WK

Verordnung zur Änderung der TU Nürnberg-Aufbauverordnung

vom 30. September 2025

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 3, des Art. 3 Abs. 7 und des Art. 4 Abs. 4 des TU Nürnberg-Gesetzes (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK), das durch Art. 130f Abs. 4 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die TU Nürnberg-Aufbauverordnung (TNAV) vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 710, BayRS 2210-2-1-1-WK), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Mindestens drei Mitglieder des Gründungspräsidiums müssen Professoren der Universität sein.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„2. Digitalisierung und Künstliche Intelligenz.“

bbb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Forschung, Innovation und Unternehmertum.“

ccc) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beschäftigte, Alumni und Gleichstellung.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die im Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Geschäftsbereiche dürfen in englischer Sprache wie folgt bezeichnet werden:

1. Education and International Affairs,
2. Digitization and Artificial Intelligence,
3. Research, Innovation and Entrepreneurship,

4. Staff, Alumni and Gender Equity.“

b) In Abs. 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„³Zum Gründungsvizepräsidenten können neben den der Universität angehörenden Professoren bis zu zwei aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG) bestellt werden. ⁴Als Gründungsvizepräsidenten im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 können auch Personen von außerhalb der Universität bestellt werden, sofern diese über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und ausgewiesene Führungskompetenz verfügen. ⁵Werden zwei Gründungsvizepräsidenten nach Satz 4 bestellt, so muss einer der beiden zusätzlich die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHIG nachweisen können, und im Anschluss an die Promotion mehrere Jahre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wissenschaftlich tätig gewesen sein. ⁶§ 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

München, den 30. September 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus Blume, Staatsminister

2030-1-1-F

**Verordnung
zur Änderung des
Bayerischen Beamten gesetzes**

vom 7. Oktober 2025

Auf Grund des Art. 96 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

In Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird die Angabe „21 832 €“ durch die Angabe „22 648 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 7. Oktober 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert Füracker, Staatsminister

300-2-3-J

**Verordnung
zur Änderung der
Amtsgericht-Zweigstellen-Verordnung**

vom 7. Oktober 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Amtsgericht-Zweigstellen-Verordnung (AGZweigstV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-2-3-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (GVBl. 2017 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird die Angabe „i. UFr.“ gestrichen.
 - b) Nr. 22 wird aufgehoben.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 und Nr. 1 Buchst. a in der Zeile „Alzenau i. UFr.“ wird jeweils die Angabe „i. UFr.“ gestrichen.
 - b) Nr. 18 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 7. Oktober 2025

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg Eisenreich, Staatsminister

210-3-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Meldedatenverordnung**

vom 8. Oktober 2025

Auf Grund des Art. 11 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106“ durch die Angabe „0101a bis 0105a“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0205“ durch die Angabe „0201a bis 0205“ ersetzt.
- c) In Nr. 7 wird die Angabe „0701“ durch die Angabe „0701 bis 0704“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106“ durch die Angabe „0101a bis 0105a“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903“ durch die Angabe „0902a“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106“ durch die Angabe „0101a bis 0105a“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0206“ durch die Angabe „0201a bis 0206“ ersetzt.
- c) In Nr. 6 wird die Angabe „0701“ durch die Angabe „0701 bis 0703“ ersetzt.
- d) In Nr. 7 Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903“ durch die Angabe „0902a“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie gefolgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106“ durch die Angabe „0101a bis 0105a“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0206“ durch die Angabe „0201a bis 0206“ ersetzt.
 - cc) Nr. 6 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und in Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903“ durch die Angabe „0902a“ ersetzt.

- ee) Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden die Nrn. 7 bis 9.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 9“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903,“ durch die Angabe „0902a,“ ersetzt.
6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5 Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903,“ durch die Angabe „0902a,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Kinder, die“ die Angabe „vom 1. Oktober des Kalenderjahres, in dem die Datenübermittlung stattfindet,“ eingefügt.
7. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0204,“ durch die Angabe „0201a, 0203a,“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Sterbefall“ die Angabe „, einer Änderung des Geschlechts- eintrags“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0205,“ durch die Angabe „0201a bis 0205,“ ersetzt.
- dd) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Geschlecht“ die Angabe „und der frühere Geschlechtseintrag“ eingefügt und die Angabe „0701,“ wird durch die Angabe „0701 bis 0703,“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5 Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903,“ durch die Angabe „0902a,“ ersetzt.
9. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 Buchst. a wird die Angabe „1501 bis 1502, 1517 bis 1518,“ durch die Angabe „1501a, 1517a,“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0204,“ durch die Angabe „0201a, 0203a,“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 8 wird die Angabe „1401 bis 1409, 1501 bis 1503.“ durch die Angabe „1401 bis 1409, 1501a bis 1503.“ ersetzt.
11. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Zusätzlich zu den Daten nach § 42 Abs. 2 BMG dürfen die Meldebehörden den Doktorgrad (Datenblatt 0401) der Familienangehörigen übermitteln.“
12. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Angabe „können“ durch die Angabe „sollen“ und die Angabe „oder einem Todesfall“ durch die Angabe „, einem Todesfall oder einer Namensänderung“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

München, den 8. Oktober 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612